

Fischereipachtvertrag

(für Teiche und andere geschlossene Gewässer)

zwischen

Verpächter

Name, Vorname	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

und

Pächter

Name des Pächters : Vor- und Zuname (bei Einzelpersonen) / Name des Vereins / der juristischen Person:		
vertreten durch (nur bei Vereinen / juristischen Personen):		
Name, Vorname ¹	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

§ 1 Gegenstand der Pacht

Das verpachtete Fischwasser führt die
Bezeichnung: _____

Dieses liegt in der (den) Gemeinde(n) _____

Flurstück-Nr. _____

Gemarkung(en) _____

durchschn. Breite (m): _____ Tiefe(m): _____ Fläche (ha): _____

§ 2 Pachtdauer

Die Pacht läuft vom _____ bis _____

(Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen (Art. 22 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)).

§ 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt jährlich
EUR _____

in Worten _____

Er ist jeweils am _____ fällig, erstmals am _____

und in folgender Weise zu zahlen _____

(bar, in Raten, durch Überweisung usw.)

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen

a) die der Verpächter anerkannt hat,

¹ Maximal 3 Personen als Pächter, vgl. Art. 22 Abs.1 Satz 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG).

- b) für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

§ 4 Abgaben

Die auf dem Fischereirecht ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie Beiträge zu Versicherungen trägt der Verpächter.

§ 5 Rechte Dritter

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte: _____

Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass er außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Tritt ohne Verschulden des Pächters eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei ein, z.B. durch Naturereignisse, Abwässer, Fischkrankheiten, Regulierung und Räumung, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Legt der Pächter infolge einer erheblichen Beeinträchtigung keinen Wert auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses, so kann er dieses zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 6 Allgemeine Pflichten

- a) Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten.
- b) Der Pächter ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen und nach den anerkannten Regeln der Teichwirtschaft zu betreiben.

§ 7 Instandhaltung bei Fischteichen

- a) Der Pächter hat Dämme, Ein- und Ablauf sowie den Umlauf ordnungsgemäß instand zu halten und notwendige Ausbesserungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Mängeln, die nachweisbar nicht oder nicht ausschließlich auf die Bewirtschaftung des Teichs durch den Pächter zurückzuführen sind, übernimmt der Verpächter die Instandsetzung in entsprechendem Verhältnis.
- b) Schäden, die am Teich durch unvorhergesehene Naturereignisse entstehen sollten, hat der Verpächter auf seine Kosten zu beheben. Haben diese Schäden ihre Ursache in einer mangelnden Instandhaltung durch den Pächter, so ist dieser verpflichtet, den Schaden zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- c) Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands des Teichs bei Vertragsabschluss haben die Vertragsparteien den Teich am ____ gemeinsam besichtigt. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- d) Über die Unterhaltung hinausgehende Teichbaumaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters (z.B. Neuerrichtung baulicher Anlagen wie Mönch, Abfischeinrichtung etc.).

Des Weiteren wird vereinbart (z.B. Regelung über Winterung): _____

§ 8 Erlaubnisscheine

Sofern Erlaubnisscheine ausgestellt werden, ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nach Art. 26 BayFiG einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine): Die nachfolgend genannten (max. drei) Personen sind Vertreter des Vereins gemäß Art. 22 BayFiG. Sie sind berechtigt, die Fischerei aufgrund des Pachtvertrags nach dem gesamten Umfang auch ohne Erlaubnisschein auszuüben (z.B. 1. Vors., 2. Vors., Gewässerwart):

Funktion	Aktuell ausgeübt von:

§ 9 Unterpacht

Der Pächter ist nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Verpächters befugt, das Fischwasser in Unterpacht² weiter zu vergeben. Der zur Unterpacht Zugelassene hat das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang und für die volle Pachtdauer zu übernehmen. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. Der Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform.

§ 10 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Bei einer Mehrheit von Pächtern oder Vertretern von Vereinen ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines von ihnen ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis der übrigen zum Verpächter. Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

§ 11 Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen,

- a) wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt,
- b) wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen, oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
- c) wenn der Pächter seiner Einsatzverpflichtung (vgl. § 7) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt;
- d) wenn dem Pächter der amtliche Fischerschein verweigert oder entzogen wird. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird dadurch, dass einem von ihnen der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird, das Pachtverhältnis mit den übrigen nicht berührt. Diese treten an die Stelle des ausgeschiedenen Mitpächters;
- e) wenn der Pächter trotz schriftlicher nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

² Die Unterpacht kann nur an max. drei Personen vergeben werden.

§ 12 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Pflege des Fischwassers und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

a) _____

b) _____

§ 14 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das

Amtsgericht _____

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

§ 15 Ausfertigung des Pachtvertrages

Von dem Vertrag erhalten der Verpächter und der Pächter je eine Abschrift.

Ort, Datum

Der / Die Verpächter

Der / Die Pächter

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Der Verwaltungsbehörde ist der Pachtvertrag zur Prüfung vorzulegen.